



Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Masterstudium Artificial Intelligence and Cybersecurity an der Universität Klagenfurt

Das Rektorat der Universität Klagenfurt erlässt gemäß § 63a Abs. 8 Universitätsgesetz (BGBl. I 120/2002 in der geltenden Fassung, im Folgenden: UG) nach Einholung der Stellungnahme des Senats folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber für das Masterstudium Artificial Intelligence and Cybersecurity unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Das Studium wird auch als gemeinsames Studienprogramm gemäß § 54d UG in Kooperation mit der Università degli studi di Udine angeboten.
- (2) Von dieser Verordnung ausgenommen sind:
 1. Studienwerberinnen und Studienwerber, die eine befristete Zulassung gemäß § 63 Abs. 5 Z 1 UG aufgrund eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammes anstreben,
 2. Studienwerberinnen und Studienwerber, die im Rahmen des gemeinsamen Studienprogrammes durch die Università degli studi di Udine eine Nominierung für das Masterstudium Artificial Intelligence and Cybersecurity erhalten haben.

§ 2 Anzahl der Studienanfängerinnen und -anfänger

- (1) Die Zahl der Studienanfängerinnen und -anfänger pro Studienjahr für das Masterstudium Artificial Intelligence and Cybersecurity wird mit 30 festgelegt.
- (2) Eine geringfügige Überschreitung der festgelegten Zahl der Studienanfängerinnen und -anfänger ist zulässig.

§ 3 Allgemeines und Zuständigkeiten

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium Artificial Intelligence and Cybersecurity erfolgt gemäß dem im Folgenden geregelten Aufnahmeverfahren.
- (2) Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr für den Studienbeginn im darauffolgenden Wintersemester statt.

- (3) Die Fristen des Aufnahmeverfahrens für das jeweilige Studium werden auf der Webseite (<https://www.aau.at/studium/studienorganisation/zulassung/aufnahmeverfahren/>) der Universität Klagenfurt veröffentlicht.
- (4) Der/die zuständige Studienprogrammleiter/in beauftragt ein Aufnahmekomitee von mindestens drei fachlich geeigneten Personen, welches die Evaluierung der Studienwerber/innen durchführt. An den Sitzungen des Aufnahmekomitees nimmt eine Auskunftsperson aus der Studien- und Prüfungsabteilung teil.
- (5) Der/die Studienprogrammleiter/in ist berechtigt, das in § 4 festgelegte Verfahren in mehreren zeitlich versetzten Tranchen durchzuführen. In diesem Fall sind die Fristenläufe der einzelnen Tranchen sowie die in jeder Tranche zu vergebenden Studienplätze vorab bekannt zu geben. Die Zahl der in jeder Tranche zu vergebenden Studienplätze ist so festzulegen, dass in Summe die gemäß § 2 festgelegte Zahl an Studienplätzen erreicht wird.

§ 4 Ablauf des Aufnahmeverfahrens

- (1) Die schriftlichen Bewerbungsunterlagen sind innerhalb der gemäß § 3 Abs. 3 veröffentlichten Fristen auf der Website der Universität Klagenfurt hochzuladen.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen werden durch die Mitglieder des Aufnahmekomitees auf Vollständigkeit sowie Erfüllung der formalen Kriterien (§ 6) und persönlichen Voraussetzungen (§ 7) geprüft.
- (3) Im Anschluss an die Sichtung der Bewerbungsunterlagen wird eine Liste von Studienwerbern/innen, die vom Komitee als für das Masterstudium Artificial Intelligence and Cybersecurity geeignet angesehen werden, erstellt. Diese Studienwerber/innen werden daraufhin zu einem allfälligen persönlichen Gespräch (s. § 5 Abs. 4) mit Mitgliedern des Aufnahmekomitees eingeladen. Das persönliche Gespräch kann gegebenenfalls auch als Videokonferenz durchgeführt werden.
- (4) Auf der Basis der Evaluierung der eingereichten Unterlagen und des allfälligen persönlichen Gespräches erstellt das Aufnahmekomitee eine Liste, in der die Studienwerber/innen nach ihrer Qualifikation gereiht werden. Diese Liste wird dem Rektorat übermittelt.
- (5) Die Studien- und Prüfungsabteilung informiert in Absprache mit der/dem Studienprogrammleiter/in und dem Rektorat die Studienwerber/innen über das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens.
- (6) Die/Der Studienprogrammleiter/in ist berechtigt, bis spätestens vor Beginn der Registrierungsfrist bzw. der Registrierungsfrist der ersten Tranche (s. § 3 Abs. 5) festzulegen, dass die Durchführung des persönlichen Gespräches (s. Abs. 3) für alle Studienwerber/innen des betreffenden Aufnahmeverfahrens entfällt.

§ 5 Nähere Bestimmungen zu den einzelnen Verfahrensschritten

- (1) **Einreichung der schriftlichen Bewerbungsunterlagen:** Diese müssen innerhalb der angegebenen Fristen auf der Website der Universität Klagenfurt hochgeladen werden. Zum

Nachweis der formalen Kriterien (§ 6) und der persönlichen Voraussetzungen (§ 7) sind jedenfalls folgende Dokumente anzuschließen:

1. Ein Motivationsschreiben in Englisch, in dem der/die Studienwerber/in beschreibt, warum er/sie eine Zulassung zu diesem Masterstudium anstrebt. Entsprechende Vorgaben zu Format und Inhalt, insbesondere zu den zu behandelnden Aufgabenstellungen, werden rechtzeitig auf der Website der Universität Klagenfurt bekannt gegeben.
 2. Ein aktueller Lebenslauf in Englisch, welcher Angaben zu Ausbildung, Erstsprache(n) und Fremdsprachenkenntnissen beinhalten muss.
 3. Ein Nachweis über den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden oder eines gleichwertigen Studiums gemäß § 64 Abs. 3 UG (im Folgenden als „Grundstudium“ bezeichnet). Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Studienabschluss vor, ist der Nachweis über bereits erbrachte Studienleistungen in Form eines Transcript of Records und des zugehörigen Curriculums in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.
 4. Eine Aufstellung über die Noten der absolvierten Prüfungen des Grundstudiums (Transcript of Records).
 5. Ein Zertifikat bzw. ein Nachweis über die Englischkenntnisse der Studienwerberin/des Studienwerbers.
 6. Ein Nachweis über die Identität und die Nationalität der Studienwerberin/des Studienwerbers.
 7. Bei Zweifeln an der Echtheit von Unterlagen oder an der Identität der Studienwerberin/des Studienwerbers können weitere Nachweise nachgefordert werden oder beispielsweise auch ein Feststellungsgespräch geführt werden.
- (2) Die gemäß Abs. 1 Z 3, 4 und 7 angeführten Dokumente sind unter Beachtung der jeweils geltenden Beglaubigungsvorschriften hochzuladen. Sollten diese Dokumente nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sein, sind sie zusätzlich in Form einer Übersetzung durch eine/n gerichtlich beeidete/n Dolmetscher/in vorzulegen, auf die ebenfalls die jeweils geltenden Beglaubigungsvorschriften anzuwenden sind.
- (3) Die **Evaluierung der schriftlichen Bewerbungsunterlagen** umfasst die Prüfung der formalen Kriterien nach § 6 und der persönlichen Voraussetzungen nach § 7 durch das von der/dem Studienprogrammleiter/in beauftragte Aufnahmekomitee. Bei positivem Beschluss des Aufnahmekomitees wird der/die Studienwerber/in gegebenenfalls (s. § 4 Abs. 6) zu einem persönlichen Gespräch eingeladen.
- (4) Die Einladung zum **persönlichen Gespräch** erfolgt via E-Mail. Es findet zwischen dem/der Studienwerber/in und Mitgliedern des Aufnahmekomitees in englischer Sprache statt. Von den Studienwerber/innen werden im Rahmen des Gespräches Ausführungen zu Aufgaben erwartet, die ihnen vom Aufnahmekomitee spätestens eine Woche vorab übermittelt werden. Die Themen können durch Fragen des Aufnahmekomitees bzw. des/der Studienwerbers/in ergänzt werden.

- (5) Auf Basis der Evaluierung der eingereichten Unterlagen und des allfälligen persönlichen Gespräches erstellt das Aufnahmekomitee die gemäß § 4 Abs. 4 gereichte Liste. Die gereihten Personen werden bis zur Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Wege der Studien- und Prüfungsabteilung dem Rektorat zur Zulassung zum Studium vorgeschlagen.
- (6) Die Studienwerber/innen werden durch die Studien- und Prüfungsabteilung über das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens informiert. Die bis zur Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze gereihten Personen erhalten eine vorläufige Studienplatzzusage, welche von den Studienwerber/innen gemäß § 8 Abs. 1 anzunehmen ist. Sind alle Studienplätze gemäß dem Verfahren nach § 8 Abs. 1 und 2 vergeben, werden die verbleibenden Studienwerber/innen über die Ablehnung ihrer Bewerbung verständigt.

§ 6 Formale Kriterien für die Zulassung zum Studium

- (1) Als formale Kriterien für die Zulassung gelten:
 1. Der Abschluss eines im Curriculum festgelegten fachlich in Frage kommenden oder gleichwertigen Grundstudiums von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Masterstudiums abzulegen sind;
 2. Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS).
- (2) Die geforderten Englischkenntnisse sind durch einen der folgenden Nachweise zu belegen, wobei die unter Z 2 genannten Zertifikate zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung nicht älter als zwei Jahre sein dürfen:
 1. Zeugnisse und Abschlüsse:
 - a) Erfolgreiche Absolvierung des Schulfaches Englisch auf österreichischem Maturaniveau (nachzuweisen mittels österreichischen Jahresabschlusszeugnisses des Maturajahres);
 - b) Reifezeugnis einer Schule mit Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch;
 - c) Erfolgreiche Absolvierung der Reifeprüfung im Fach Englisch (nachzuweisen mittels österreichischen Reifezeugnisses oder eines in einem EU-Mitgliedstaat ausgestellten Reifezeugnisses mit ausgewiesenem Niveau B2 (GERS));
 - d) Zeugnis über die Zuerkennung der Studienberechtigung mit Absolvierung des Faches Englisch auf dem Niveau B2;
 - e) Abschluss eines mindestens zweijährigen Studiums in englischer Sprache an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung.

2. Englisch-Zertifikate:
 - a) TOEFL iBT (Minimum Score: 85);
 - b) IELTS (Minimum Overall Band Score: 6);
 - c) Cambridge English: First Certificate in English (FCE) bzw. B2 First (Minimum Scale Score: 160) oder höherwertig.
3. Ein behördlich ausgestelltes Dokument, aus dem hervorgeht, dass die Erstsprache der Studienwerberin oder des Studienwerbers Englisch ist.

§ 7 Persönliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

Zu den persönlichen Voraussetzungen zählt zunächst die Motivation, warum der/die Studienwerber/in die Zulassung zu diesem Masterstudium anstrebt. Diese wird mittels Evaluierung des Motivationsschreibens durch das Aufnahmekomitee ergründet, in dem der/die Studienwerber/in Antrieb, Ziele und Perspektiven der angestrebten Zulassung zum Masterstudium darlegen sowie erläutern muss, weshalb die Universität Klagenfurt als Ausbildungsinstitution gewählt wurde. Für die jeweilige Reihung des/der Studienwerbers/in werden auch interpersonale und interkulturelle Fähigkeiten berücksichtigt. Zusätzlich wird das Leistungspotential anhand der bisherigen Studienleistungen im Grundstudium bewertet.

§ 8 Bestätigung des Studienplatzes

- (1) Der/die Studienwerber/in hat die Annahme des Studienplatzes binnen 4 Wochen, gerechnet ab dem Tag der Versendung der vorläufigen Studienplatzzusage, im Bewerbungsportal zu bestätigen (Bestätigung der Studienplatzannahme).
- (2) Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung, so wird der Studienplatz an den/die Nächstgereichte/n vergeben. Diese/r wird per E-Mail informiert und muss ebenso innerhalb einer Frist von 4 Wochen die Annahme des Studienplatzes bestätigen.

§ 9 Zulassung zum Masterstudium

- (1) Die Zulassung der Studienwerberin/des Studienwerbers zum Studium erfolgt während der Zulassungsfristen (gemäß § 61 UG) für das auf das Aufnahmeverfahren folgende Wintersemester.
- (2) Bei der Zulassung sind die in § 5 Abs. 1 Z 3 - 7 angeführten Dokumente im Original vorzulegen. Hinsichtlich der Dokumente gemäß § 5 Abs. 1 Z 3, 4 und 7 gilt zusätzlich § 5 Abs. 2.

§ 10 Wiederholte Teilnahme am Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren ist unbeschränkt wiederholbar. Bewerbungen von Studienwerber/innen, die in einer frühen Tranche keine Berücksichtigung finden, können für die folgenden Tranchen desselben Aufnahmeverfahrens aufrecht bleiben.

§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Verordnung tritt an dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Masterstudium Artificial Intelligence and Cybersecurity an der Universität Klagenfurt, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 29.04.2020, SDNr. 17. Stück, Nr. 89 außer Kraft.